

Partieller Rückkauf von Wandelanleihe (EUR 760'000'000 2,125% Kupon Wandelanleihe 2020 – 2027) zum Festpreis durch ams-OSRAM AG, Premstätten, Österreich

Grundlage und Umfang des Rückkaufs

Die ams-OSRAM AG, mit Sitz in Premstätten und Geschäftsanschrift Schloss Premstätten, Tobelbader Strasse 30, 8141 Premstätten, Österreich ("**ams OSRAM**" oder "**Gesellschaft**"), hat am 3. November 2020 eine 2,125% Kupon Wandelanleihe in der Höhe von EUR 760'000'000 (wovon aktuell ein Gesamtbetrag von EUR 432'800'000 aussteht) mit einer siebenjährigen Laufzeit bis 3. November 2027 und einer Stückelung von EUR 100'000 je Schuldverschreibung (ISIN: DE000A283WZ3) ("**2020-EUR-Wandelanleihe**" oder "**Wandelanleihe**" und jede Schuldverschreibung von EUR 100'000 eine "**Wandelobligation**") ausgegeben.

Die im Fall einer Wandlung der Wandelanleihe notwendigen ams OSRAM-Inhaberaktien, die an der SIX Swiss Exchange kotiert sind (ISIN: AT0000A3EPA4) ("**ams OSRAM-Inhaberaktien**"), werden nach freiem Ermessen der Gesellschaft aus genehmigtem oder bedingtem Kapital geschaffen, oder es werden bereits bestehende ams OSRAM-Inhaberaktien geliefert. Die Wandelanleihe ist am Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse in den Handel einbezogen.

Gemäss dem Anleihevertrag (*Indenture*) vom 30. November 2023, in der gemäss einer ersten Zusatzvereinbarung vom 20. September 2024 ergänzten und abgeänderten Fassung ("**Anleihevertrag**"), hat ams OSRAM zudem eine 10,500% Senioranleihe ausgegeben (und in der Folge in den Jahren 2024 und 2025 aufgestockt) im Gesamtnennbetrag von EUR 1'025'000'000, fällig 2029 (wovon aktuell ein Gesamtbetrag von EUR 725'000'000 ausstehend ist), mit einer Mindeststückelung von EUR 100'000 mit anschliessenden Erhöhungsschritten von EUR 1'000 darüber hinaus, welche an der The International Stock Exchange (TISE) kotiert ist (ISIN: XS2724532333/ XS2724532416) ("**Senioranleihe**" und jede Schuldverschreibung eine "**Senior-Obligation**").

Gemäss § 3(c)(v)(B) der Bedingungen der Wandelanleihe in der am 9. September 2025 geänderten Fassung ("**Emissionsbedingungen**") ist die Gesellschaft im Falle der Veräusserung von Vermögenswerten, welche die Wandelanleihe und die Senioranleihe der Gesellschaft besichern ("**Garantenveräusserung**"), verpflichtet, innerhalb von 120 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Erlöse gleichzeitig allen Inhabern (i) der Wandelanleihe ("**CB-Anleihegläubiger**") und (ii) der Senioranleihe ("**Senioranleihegläubiger**") ein Angebot zu unterbreiten, einen Gesamtnennbetrag zurückzukaufen, welcher dem Verfügbaren Nettobarmittelerlös (wie in den Emissionsbedingungen definiert) aus einer Garantenveräusserung entspricht ("**Garantenveräusserungserlöse**"), und zwar zu einem Preis von 100% des Nennbetrags für die Wandelanleihe, wobei für die Senioranleihe derselbe Preis gilt, in jedem Fall zuzüglich etwaiger aufgelaufener und nicht bezahlter Zinsen ("**Rückkaufpflicht**").

Gemäss den Emissionsbedingungen ist die Gesellschaft verpflichtet, falls der Gesamtnennbetrag der nach Ende der Angebotsfrist (wie nachfolgend unter "Rückkaufsfrist" definiert) gültig angedienten (und nicht zurückgezogenen) Wandelobligationen und Senior-Obligationen die Garantenveräusserungserlöse

übersteigt, die Garantenveräusserungserlöse zwischen der Senioranleihe und der Wandelanleihe auf *pro-rata*-Basis, gestützt auf die jeweiligen angedienten Gesamtnennbeträge, aufzuteilen (wie nachfolgend unter "Rückkaufbetrag" näher spezifiziert).

Die folgenden Garantenveräusserungen, welche die Rückkaufpflicht auslösen, sind bereits erfolgt oder werden voraussichtlich bis zum Ende der Angebotsfrist (wie nachfolgend definiert) abgeschlossen und vollzogen sein:

- der Verkauf des Geschäftsbereichs für nicht-optische Analog-/Mixed-Signal-Sensoren von ams OSRAM an die Infineon Technologies AG (Transaktionswert EUR 570'000'000), vollzogen am 1. Juli 2026, woraus Garantenveräusserungserlöse in Höhe von EUR 118'000'000 resultieren ("**Garantenveräusserungserlöse aus dem nicht-optischen Mixed-Signal-Sensorgeschäft**"); und
- der Verkauf des Geschäfts mit CMOS-Bildsensoren von ams OSRAM an die AY DEE KAY LIMITED, eine Tochtergesellschaft der indie Semiconductor Inc., wie am 8. Mai 2026 abgeschlossen (Transaktionswert EUR 40'000'000), dessen Vollzug voraussichtlich bis zum Ende der Angebotsfrist erfolgt ("**CMOS-Bildsensoren-Verkauf**"), woraus Garantenveräusserungserlöse in Höhe von EUR 25'000'000 resultieren ("**Garantenveräusserungserlöse aus dem CMOS-Bildsensoren-Geschäft**").

Wird der CMOS-Bildsensoren-Verkauf bis zum Ende der Angebotsfrist vollzogen, belaufen sich die Garantenveräusserungserlöse auf EUR 143'000'000, was der Summe aus den Garantenveräusserungserlösen aus dem nicht-optischen Mixed-Signal-Sensorgeschäft (in Höhe von EUR 118'000'000) und den Garantenveräusserungserlösen aus dem CMOS-Bildsensoren-Geschäft (in Höhe von EUR 25'000'000) entspricht; wird der CMOS-Bildsensoren-Verkauf nicht bis zum Ende der Angebotsfrist vollzogen, belaufen sich die gesamten Garantenveräusserungserlöse auf EUR 118'000'000.

Auf dieser Grundlage hat der Vorstand der Gesellschaft beschlossen, die Wandelanleihe bis zu einem maximalen Nennbetrag von EUR 143'000'000 (per Datum dieses Rückkaufinserats entsprechend rund CHF 135'286'580) gemäss den hierin beschriebenen Bedingungen zurückzukaufen.

Zur Erfüllung der Anforderungen gemäss den Emissionsbedingungen und dem Anleihevertrag hat die Gesellschaft gleichzeitig mit der Veröffentlichung dieses Rückkaufinserats ein paralleles Angebot an alle Senioranleihegläubiger zum Rückkauf von Senior-Obligationen aus den Garantenveräusserungserlösen zu einem Angebotspreis von 100% des Nennbetrags der Senior-Obligationen zuzüglich aufgelaufener und nicht bezahlter Zinsen angekündigt ("**Garantenveräusserungs-Angebot für die Senioranleihe**").

Das Grundkapital der Gesellschaft ist aktuell in 99'844'394 nennbetragslose ams OSRAM-Inhaberaktien eingeteilt. Der beschlossene Rückkauf der Wandelanleihe bezieht sich auf Wandelrechte im Umfang von weniger als 10% des Grundkapitals.

Dieses Rückkaufangebot bezieht sich nicht auf die ams OSRAM-Inhaberaktien, sondern nur auf die von ams OSRAM ausgegebene 2020-EUR-Wandelanleihe.

Zweck

Gestützt auf die Rückkaufpflicht bezweckt ams OSRAM mit dem Rückkauf der Wandelanleihe (i) die Reduktion der Verbindlichkeiten aus der Wandelanleihe durch

Einziehung und Annullierung von zurückgekauften Wandelobligationen und (ii) die Verbesserung der Kapitalstruktur.

Rückkaufbetrag

Der maximale Rückkaufbetrag darf EUR 143'000'000 nicht übersteigen (per Datum dieses Rückkaufinserats entsprechend rund CHF 135'286'580) oder, falls der CMOS-Bildsensoren-Verkauf nicht bis zum Ende der Angebotsfrist vollzogen wird, EUR 118'000'000 ("**Maximaler Rückkaufbetrag**" oder "**Maximaler Annahmebetrag**").

Der Maximale Rückkaufbetrag wird kurz nach dem Ende der Angebotsfrist festgelegt (siehe "Mitteilung des Ergebnisses" für Details), in Abhängigkeit (i) vom Vollzug des CMOS-Bildsensoren-Verkaufs, und (ii) einer *pro-rata*-Zuteilung und Kürzung auf Basis des Gesamtnennbetrags der angedienten Wandelobligationen und Senior-Obligationen gemäss den Emissionsbedingungen sowie wie hierin weiter dargelegt.

Soweit der Gesamtnennbetrag der gemäss diesem Rückkaufangebot gültig angedienten (und nicht zurückgezogenen) Wandelobligationen und der gemäss dem Garantenveräusserungs-Angebot für die Senioranleihe gültig angedienten (und nicht zurückgezogenen) Senior-Obligationen am Ende der Angebotsfrist den Maximalen Annahmebetrag insgesamt übersteigt, wird der Maximale Annahmebetrag zwischen den Wandelobligationen und den Senior-Obligationen auf *pro-rata*-Basis aufgeteilt, gestützt auf die jeweiligen Gesamtnennbeträge der am Ende der Angebotsfrist gültig angedienten (und nicht zurückgezogenen) Wandelobligationen und Senior-Obligationen; für die Zwecke dieser Zuteilung wird jede solche Andienung von Wandelobligationen und Senior-Obligationen um einen Faktor gekürzt, welcher (i) dem Maximalen Annahmebetrag dividiert durch (ii) den Gesamtnennbetrag der am Ende der Angebotsfrist gültig angedienten (und nicht zurückgezogenen) Wandelobligationen und Senior-Obligationen entspricht (mit angemessener Anpassung zur Vermeidung des Kaufs von Wandelobligationen in einem anderen Nennbetrag als einem ganzzahligen Vielfachen von EUR 100'000 und von Senior-Obligationen in einem anderen ursprünglichen Nennbetrag als einem ganzzahligen Vielfachen von EUR 1'000, und unter Vorbehalt der hierin dargelegten Behandlung der festgelegten Stückelung für die Wandelobligationen und der Mindeststückelung für die Senior-Obligationen).

Jede im Rahmen des vorstehend beschriebenen Mechanismus gekürzte Andienung von Wandelobligationen oder Senior-Obligationen wird auf den nächsten vollen Nennbetrag von EUR 100'000 bei Wandelobligationen und EUR 1'000 beim ursprünglichen Nennbetrag bei Senior-Obligationen abgerundet. Darüber hinaus beabsichtigt die Gesellschaft im Falle einer solchen Kürzung, auf jede gültige Andienung von Wandelobligationen (und Senior-Obligationen im Rahmen des Garantenveräusserungs-Angebots für die Senioranleihe) eine *pro-rata*-Kürzung in einer Weise anzuwenden, dass sowohl (a) der betreffende Gläubiger Wandelobligationen oder Senior-Obligationen an die Gesellschaft in einem Gesamtnennbetrag von mindestens EUR 100'000 (entsprechend der festgelegten Stückelung der Wandelobligationen und der Mindeststückelung der Senior-Obligationen) überträgt als auch (b) der verbleibende Betrag des betreffenden Gläubigers an Wandelobligationen oder Senior-Obligationen (entsprechend dem Nennbetrag der Wandelobligationen bzw. dem ursprünglichen Nennbetrag der Senior-Obligationen, die Gegenstand der betreffenden Andienungsinstruktion sind und aufgrund einer solchen Kürzung nicht zum Kauf angenommen werden) entweder

(i) mindestens EUR 100'000 oder (ii) EUR 0 beträgt, je nach Anwendbarkeit, und die Gesellschaft nach freiem Ermessen wählen kann, ob sie (i) mindestens EUR 100'000, entsprechend der festgelegten Stückelung der Wandelobligationen und der Mindeststückelung der Senior-Obligationen, annimmt oder (ii) die betreffende Andienungsinstruktion insgesamt zurückweist.

Rückkaufsfrist

Dieses Rückkaufangebot steht während mindestens dreiundzwanzig (23) Börsentagen der SIX Swiss Exchange ("**Börsentag**") zur Annahme offen, vom 15. Oktober 2026 bis zum 16. November 2026, bis 18:00 Uhr MEZ ("**Rückkaufsfrist**"), wobei der 16. November 2026, 18:00 Uhr MEZ das "**Ende der Angebotsfrist**" darstellt.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Rückkaufsfrist einmal oder mehrmals auf maximal vierzig (40) Börsentage oder, mit Zustimmung der Übernahmekommission ("**UEK**"), über vierzig (40) Börsentage hinaus zu verlängern.

Rückkaufpreis

Der angebotene Rückkaufpreis für jede Wandelobligation beträgt EUR 100'000 (entsprechend 100.00% pro Wandelobligation) ("**Rückkaufpreis**").

Mitteilung des Ergebnisses

ams OSRAM wird das Ergebnis dieses Rückkaufangebots, einschliesslich einer allfälligen Zuteilung auf *pro-rata* Basis, voraussichtlich am ersten Börsentag nach dem Ende der Angebotsfrist unter folgender Adresse veröffentlichen: <https://ams-osram.com/about-us/investor-relations/share-capital/convertible-bond-buy-back>, und wird dieses in elektronischer Form den bedeutenden Informationsdienstleistern sowie der UEK zustellen.

Aufgelaufene Zinsen

Zusätzlich zum Rückkaufpreis zahlt ams OSRAM am Vollzugstag (wie nachfolgend definiert) aufgelaufene Zinsen für jede angediente Wandelobligation. "**Aufgelaufene Zinsen**" bezeichnet einen Betrag in bar (gerundet auf die nächsten EUR 0.01), der sich aus den aufgelaufenen und unbezahlten Zinsen ab dem letzten Zinszahlungstag der angedienten Wandelobligationen bis zum, aber ausschliesslich des Vollzugstags zusammensetzt und am Vollzugstag an die CB-Anleihegläubiger der angedienten Wandelobligationen bezahlt wird. Auf Grundlage des zu erwartenden Vollzugstags beträgt dieser Betrag EUR 93.92 je EUR 100'000 Nominalwert der Wandelobligation.

Gesamte Gegenleistung

Die gesamte Gegenleistung pro angediente Wandelobligation berechnet sich aus dem Nominalwert einer angedienten Wandelobligation multipliziert mit dem Rückkaufpreis in Prozent zuzüglich der Aufgelaufenen Zinsen ("**Gesamte Gegenleistung**").

Vollzugstag

Die Zahlung der Gesamten Gegenleistung und die Lieferung der angedienten Wandelobligationen erfolgen Lieferung gegen Zahlung und werden voraussichtlich mit Valutadatum 19. November 2026 ("**Vollzugstag**") erfolgen.

Andienung

CB-Anleihegläubiger, die am Rückkauf der Wandelanleihe teilnehmen wollen, werden gebeten, gemäss den Instruktionen ihrer Depotbank zu verfahren. Angediente Wandelobligationen werden durch die jeweilige Depotbank gesperrt und können nicht mehr gehandelt werden.

Eigenbestand / Wandelanleihe

Per 30. September 2026 hielt ams OSRAM direkt und indirekt 1'296'252 ams OSRAM-Inhaberaktien, was 1,298% der Stimmrechte und des Grundkapitals von ams OSRAM

entspricht. ams OSRAM hielt zum gleichen Zeitpunkt keine eigenen Wandelobligationen.

Per Datum der Veröffentlichung dieses Inserats verfügt ams OSRAM in Bezug auf die Wandelanleihe über 5'292'405 Veräusserungsrechte (mit Realerfüllung) bezüglich 5'292'405 (oder 5,301%) ams OSRAM-Inhaberaktien.

Massgebliche Aktionäre

Gemäss letzten Offenlegungsmeldungen der jeweiligen Aktionäre und Aktionärsgruppen halten die folgenden Aktionäre resp. Aktionärsgruppen Beteiligungen von 3% oder mehr der Stimmrechte und des Grundkapitals von ams OSRAM (im Sinne von Art. 120 des Schweizer Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel ("FinfraG")):

Aktionär / Aktionärsgruppe	Anzahl Rechte (Erwerbs- positionen) / davon Inhaberaktien	In % der Stimmen und des Kapitals / davon Inhaberaktien	Anzahl Rechte (Veräusserungs- positionen)	In % der Stimmen und des Kapitals
BlackRock, Inc., New York, US	3'791'743 / 3'532'672	4,168% / 3,538%	154'185	0,154%
Capital Research and Management Company, Los Angeles, US	5'084'291 / 5'084'291	5,092%	-	-
UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, CH	67'576'220 / 67'576'220 *	6,768% / 6,768%	-	-

* Anzahl Inhaberaktien gemäss Mitteilung vor Aktienzusammenlegung von ams OSRAM-Inhaberaktien im Verhältnis 10:1.

ams OSRAM hat keine Kenntnis darüber, ob diese Aktionäre und Aktionärsgruppen Wandelobligationen halten und im Rahmen des Rückkaufprogramms anzudienen beabsichtigen.

Beauftragte Bank

Die HSBC Continental Europe wurde von ams OSRAM beauftragt, den Rückkauf der Wandelanleihe durchzuführen.

Nicht-öffentliche Informationen

In Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen bestätigt ams OSRAM, dass sie per Datum der Veröffentlichung dieses Inserats über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, die die Entscheidung der CB-Anleihegläubiger massgeblich beeinflussen könnten.

Verfügung der Übernahmekommission

Die UEK hat am 26. August 2026 gemäss Kap. 6.2 des UEK-Rundschreibens Nr. 1 vom 27. Juni 2013 (Stand am 1. Januar 2016) folgende Verfügung erlassen:

1. Der geplante Rückkauf der von ams-OSRAM AG begebenen sog. 2020-EUR-Wandelanleihe (ISIN: DE000A283WZ3) in einem Umfang von maximal EUR 143'000'000 zum Festpreis (nachfolgend das «Wandelanleihe-Rückkaufprogramm») wird von der Anwendung der ordentlichen Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote freigestellt und – unter Gewährung nachfolgender Ausnahmen von den Voraussetzungen für Rückkaufprogramme – den Bestimmungen und Auflagen des UEK-Rundschreibens Nr. 1: Rückkaufprogramme vom 27. Juni 2013 (nachfolgend das «UEK-Rundschreiben Nr. 1») unterstellt.

Es ist ams-OSRAM AG gestattet,

- a. das Wandelanleihe-Rückkaufprogramm auf die 2020-EUR-Wandelanleihe (ISIN: DE000A283WZ3) zu beschränken, d.h. dieses unter Ausschluss der von ams-OSRAM AG ausgegebenen und an der SIX Swiss Exchange AG kotierten Aktien durchzuführen (Ausnahme von Rn 9 des UEK-Rundschreibens Nr. 1);
 - b. das Volumen des Wandelanleihe-Rückkaufprogramms über die Grenze von 20 Prozent des frei handelbaren Anteils der 2020-EUR-Wandelanleihe (ISIN: DE000A283WZ3) hinaus auf maximal 33.04 Prozent auszudehnen (Ausnahme von Rn 11 des UEK-Rundschreibens Nr. 1).
2. Es wird festgestellt, dass die Festlegung des definitiven Rückkaufbetrags nach Ablauf der Angebotsfrist innerhalb des maximalen Rahmens von EUR 143'000'000 in Abhängigkeit (i) vom angedienten Gesamtvolumen des Wandelanleihe-Rückkaufprogramms zusammen mit dem parallel stattfindenden Senioranleihe-Rückkauf (gemäss dem in den 2020-EUR-Bedingungen vorgegebenen Zuteilungsmechanismus) und (ii) vom Vollzug der sog. "Transaktion indie", übernahme-rechtskonform und somit zulässig ist.
 3. Der (Eventual-)Antrag auf Gewährung einer Ausnahme von den Voraussetzungen und Auflagen für Rückkaufprogramme und auf Bewilligung der Ausgestaltung und Durchführung des Wandelanleihe-Rückkaufprogramms nach Massgabe von Dispositiv-Ziff. 2 hiervor wird als gegenstandslos abgeschrieben.
 4. Die vorliegende Verfügung wird frühestens nach der Publikation des Wandelanleihe-Rückkaufprogramms durch ams-OSRAM AG mittels eines entsprechenden Rückkaufinserats auf der Website der Übernahmekommission veröffentlicht. Für den Fall, dass ams-OSRAM AG nach Eröffnung dieser Verfügung, aber vor der Publikation eines entsprechenden Rückkaufinserats beschliessen sollte, auf das Wandelanleihe-Rückkaufprogramm zu verzichten, wird die vorliegende Verfügung nicht veröffentlicht.
 5. Die Gebühr zu Lasten von ams-OSRAM AG beträgt CHF 25'000.

Antrag auf Erhalt der Parteistellung (Art. 57 UEV)

Aktionäre der ams OSRAM, die mindestens 3% der Stimmrechte an der ams OSRAM, ob ausübbar oder nicht ("**Qualifizierte Beteiligung**"), halten (jeder ein "**Qualifizierter Aktionär**"), erhalten Parteistellung, wenn sie dies bei der UEK beantragen. Der Antrag eines Qualifizierten Aktionärs ist innerhalb von fünf Börsentagen nach dem Datum der Veröffentlichung der Verfügung der UEK bei der UEK (Stockerstrasse 54, 8002 Zürich; Fax: +41 (0)44 283 17 40) einzureichen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung der Verfügung der UEK auf ihrer Webseite zu laufen. Gleichzeitig mit dem Antrag ist der Nachweis der Qualifizierten Beteiligung des Antragstellers zu erbringen. Die UEK kann jederzeit den Nachweis verlangen, dass der Qualifizierte Aktionär weiterhin eine Qualifizierte Beteiligung hält. Die Parteistellung eines Qualifizierten Aktionärs bleibt auch für allfällige weitere im Zusammenhang mit dem Angebot ergehende Verfügung der UEK bestehen, sofern der Qualifizierte Aktionär weiterhin eine Qualifizierte Beteiligung hält.

Einsprache (Art. 58 UEV) Ein Qualifizierter Aktionär, der bisher nicht am Verfahren teilgenommen hat, kann Einsprache gegen die Verfügung der UEK erheben. Die Einsprache ist innerhalb von fünf Börsentagen nach dem Datum der Veröffentlichung der Verfügung der UEK bei der UEK (Stockerstrasse 54, 8002 Zürich; Fax: +41 (0)44 283 17 40) einzureichen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung der Verfügung der UEK auf der Webseite der UEK zu laufen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Qualifizierten Beteiligung gemäss Art. 56 UEV enthalten.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand Schweizerisches Recht (unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts) / Stadt Zürich, Zürich 1, Schweiz.

Hinweis: Dieses Inserat stellt keinen Prospekt im Sinne von Art. 35 ff. des Schweizer Finanzdienstleistungsgesetzes dar.

Dieses Inserat und die darin enthaltenen Informationen unterliegen Einschränkungen und dürfen weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika (einschliesslich ihrer Territorien und Besitztümer), Australien, Südafrika, Japan oder einer anderen Rechtsordnung, in der eine solche Veröffentlichung, Verbreitung oder Herausgabe rechtswidrig wäre, veröffentlicht, verteilt oder übertragen werden. Die Veröffentlichung, Verbreitung oder Herausgabe dieser Bekanntmachung kann in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlich eingeschränkt sein, und Personen, die im Besitz dieses Inserats oder anderer hierin erwähnter Informationen sind, sollten sich über solche Einschränkungen informieren und diese beachten. Jede Nichteinhaltung dieser Beschränkungen kann eine Verletzung der Wertpapiergesetze einer solchen Rechtsordnung darstellen.

Das Rückkaufangebot wird in den Vereinigten Staaten weder direkt noch indirekt unter Verwendung von Postdiensten oder anderen Mitteln oder Instrumenten (einschliesslich, ohne Beschränkung, E-Mail, Fax, Telex, Telefon, Internet und anderer Formen elektronischer Kommunikation) des zwischenstaatlichen oder ausländischen Handels oder von Einrichtungen einer US-amerikanischen Wertpapierbörse gemacht noch wird es von dort aus gemacht; das Rückkaufangebot kann nicht durch derartige Mittel, Instrumente oder Einrichtungen oder von innerhalb der Vereinigten Staaten aus angenommen werden. Die Wandelanleihe darf im Rahmen des Rückkaufangebots nicht durch derartige Mittel, Instrumente oder Einrichtungen von oder innerhalb der Vereinigten Staaten oder von Personen, die sich in den Vereinigten Staaten befinden oder dort ansässig sind, im Sinne der Regulation S des Securities Act angedient werden. Demgemäss werden Exemplare dieser Bekanntmachung und aller anderen mit dem Rückkaufangebot zusammenhängenden Dokumente oder Materialien weder direkt noch indirekt in die Vereinigten Staaten versandt oder auf andere Weise dorthin übermittelt, verteilt oder weitergeleitet (einschliesslich, ohne Beschränkung, durch Verwahrer, Namensträger oder Treuhänder). Jede angebliche Andienung von Wandelobligationen im Rahmen des Rückkaufangebots, die direkt oder indirekt aus einer Verletzung dieser Beschränkungen resultiert, ist ungültig, und jede angebliche Andienung von Wandelobligationen durch eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, oder einen Vertreter, Treuhänder oder sonstigen Vermittler, der auf nicht-diskretionärer Basis für einen Auftraggeber handelt, der Anweisungen aus den Vereinigten Staaten erteilt, ist ebenfalls ungültig und wird nicht angenommen.

	ISIN	WKN
2020-EUR-Wandelanleihe	DE000A283WZ3	A283WZ

Ort, Datum Premstätten, 30. September 2026